

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/102 —

Betr.: Verfahren zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen im „Schacht Konrad“

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schmidt (SPD) vom 26. 8. 1982

Nach mehrjährigen Forschungsarbeiten hat die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, München, inzwischen ihren Abschlußbericht vorgelegt. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig, wird auf der Basis dieses Berichts einen Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens bei der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde des Landes Niedersachsen erarbeiten und einreichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt rechnet sie bei einigermaßen normalem Verlauf mit einem Planfeststellungsbeschluß?
2. Welche zusätzlichen Gutachten oder Stellungnahmen werden von der Genehmigungsbehörde eingeholt, um die Inhalte des Planfeststellungsantrags zu untersuchen und zu begründen?
3. Ist die Landesregierung beispielsweise auch bereit, kritische wissenschaftliche Fachleute (wie die „Gruppe Ökologie Hannover“) einzuschalten und deren Auffassung zu hören?
4. Wird der Planfeststellungsantrag durch die Genehmigungsbehörde nach seiner Vorlage durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt öffentlich ausgelegt oder wenigstens in seinen Grundzügen bekanntgemacht?
5. Wann ist mit der Einschaltung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Stadt Salzgitter, zu rechnen? Wer ist überhaupt in diesem Verfahren Träger öffentlicher Belange, und bekommen diese eine Ausfertigung des Planfeststellungsantrags?
6. In welcher Form gedenkt die Genehmigungsbehörde objektive Werte zur Entscheidung der komplizierten Frage der Unterscheidung von schwach-, mittel- und hochradioaktiven Stoffen zu setzen?
7. Wie wird die Landesregierung die Träger öffentlicher Belange und die interessierte Öffentlichkeit über den jeweiligen Stand des Verfahrens auf dem laufenden halten?
8. Hält die Landesregierung an den Mitteilungen des zuständigen Abteilungsleiters fest, die in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 31. 7. 1982 zu lesen waren, und wird sie Umrüstungen im „Schacht Konrad“ und Teilerrichtungsgenehmigungen erst nach dem Planfeststellungsbeschluß zulassen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Bundesangelegenheiten
— 12 — 01 425 —

Hannover, den 27. 10. 1982

Zu 1.

Bei normalem Verlauf des Verfahrens kann frühestens 1986 mit einem Planfeststellungsbeschluß gerechnet werden.

Zu 2.

Es ist beabsichtigt, Sachverständige oder Sachverständigenorganisationen zur Beurteilung geowissenschaftlicher, bergtechnischer und nuklearspezifischer Aspekte zuzuziehen.

Zu 3.

Die Planfeststellungsbehörde wird Wissenschaftler als Sachverständige hinzuziehen, die über die notwendige Sachkunde verfügen und zu einer objektiven Wahrheitsfindung beitragen.

Zu 4.

Nach Vervollständigung der Planfeststellungsunterlagen durch den Antragsteller (PTB) wird das Vorhaben öffentlich bekanntgegeben. Die Unterlagen werden anschließend zwei Monate lang zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Zu 5.

Im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren holt die auch für das Anhörungsverfahren zuständige Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden als Träger öffentlicher Belange ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hierzu werden den Behörden, zu denen insbesondere die Stadt Salzgitter gehört, die dafür erforderlichen Angaben aus dem Plan zur Verfügung gestellt. Die Beteiligung der Behörden wird in Kürze eingeleitet.

Zu 6.

Bei der Klassifizierung in schwach-, mittel- und hochradioaktive Abfälle werden die von der Wissenschaft entwickelten und der internationalen Praxis anerkannten Begriffe zugrunde gelegt.

Zu 7.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Zu 8.

Ja.

Hasselmann